

## ÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE GEWÄSSER (GEWG)

### BERICHT UND ANTRAG DER KOMMISSION FÜR WASSERBAU UND GEWÄSSERSCHUTZ

VOM 26. JANUAR 2004

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere Kommission hat die oben erwähnte Vorlage des Regierungsrates vom 30. September 2003 im Rahmen einer ganztägigen Sitzung beraten. Regierungsrat Hans-Beat Uttinger vertrat das Geschäft aus der Sicht der Regierung, unterstützt von Ruedi Rüttimann, Amt für Umweltschutz, Roger Bisig, Leiter des Landwirtschaftsamtes, und Dr. Arnold Brunner, iur. Mitarbeiter der Baudirektion. Der Letztgenannte führte auch das Protokoll.

Hiermit erstatten wir Ihnen folgenden Bericht und Antrag:

1. Das Wichtigste in Kürze
2. Ausgangslage
3. Bericht zur Wasserqualität in den Zuger Gewässern von 1997 bis 2000
4. Eintretensdebatte
5. Detailberatung
6. Weitere Anpassung des Gewässergesetzes
7. Zusammenfassung und Antrag

#### **1. Das Wichtigste in Kürze**

Der Zugersee leidet seit Jahrzehnten an einer übermässigen Zufuhr von Nähr- und Schadstoffen. Anfangs der 90er Jahre fügte der Kantonsrat im damaligen Gewässergesetz Bestimmungen zur seeexternen Sanierung des Zugersees ein. Dazu

gehörten u.a. die Festlegung der Düngeverbotsstreifen, der Abschluss von Abnahmeverträgen für Hofdünger sowie die Begrenzung der Tierbestandeserweiterung (Aufstockung) auf die selber bewirtschaftete Fläche. Diese seeexternen Massnahmen fanden im revidierten Gewässergesetz von 1999 unverändert Aufnahme.

Eine Motion von Peter Hegglin will einen wichtigen Punkt der seeexternen Massnahmen zur Sanierung des Zugersees faktisch aufheben bzw. wesentlich lockern. Einer derart weitgehenden Änderung von § 66 GewG konnten weder der Regierungsrat noch die Kommission zustimmen. Die Kommission ist sich jedoch bewusst, dass sich angesichts des Wandels, in dem sich die Landwirtschaft derzeit befindet, aber auch nach der Verschärfung von bundesrechtlichen Vorschriften eine Anpassung der fraglichen Bestimmungen aufdrängt. Insbesondere der Anwendungsbereich der Düngeverbotsstreifen (§ 64 GewG) sowie der Begrenzung der Tierbestandeserweiterung (§ 66 GewG) sollen neu auf das Einzugsgebiet des Zugersees, also ohne Einbezug des Ägerisees, beschränkt werden. In diesem Umfang soll den Anliegen des Motionärs Rechnung getragen werden. Das führt zu einer Gesetzesänderung, welche die Kommission unterstützt. Zusätzlich ist die Gleichbehandlung von ausserkantonalen und zugerischen Aufstockungsbetrieben zu gewährleisten und hierfür eine gesetzliche Grundlage zu schaffen (§ 65 GewG).

Im Zusammenhang mit dieser Teilrevision des GewG drängt sich in § 38 lit. b GewG der Klarheit halber eine redaktionelle Anpassung auf. Diese Präzisierung beseitigt ein Missverständnis, das bei den Beratungen zum Gewässergebührentarif zum Vorschein kam.

## **2. Ausgangslage**

Am 23. Mai 2002 beantragten Peter Hegglin, Menzingen, sowie sieben Mitunterzeichner eine Anpassung von § 66 GewG. Danach sollten Tierbestände nur soweit erhöht werden dürfen, als die anfallenden Hofdünger im Einklang mit der Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung entweder auf der selber bewirtschafteten oder mittels Düngerverträgen gesicherten Fläche ausgebracht werden können. Der Regierungsrat soll die massgeblichen Werte der Nährstoffbilanzen festlegen können.

### a) Bisherige Vorschriften

Die Landwirtschaft macht derzeit einen Strukturwandel durch. Neue bundesrechtliche Auflagen und ein massiver Einkommensdruck schränken den Handlungsspielraum weiter ein. Insofern ist es verständlich, dass sich die Landwirte gegen staatliche Regelungen zur Wehr setzen. Gleichzeitig muss man sich bewusst sein, dass der Zugersee seit Jahrzehnten von Überdüngung betroffen ist. Namentlich die Phosphorkonzentration, mit all den unerwünschten Folgen wie Sauerstoffmangel im Tiefenwasser, hohe Algenproduktion, Verschlammung etc. setzt dem Zugersee zu. Ursache waren früher die Siedlungsabwässer, der Eintrag aus der Landwirtschaft sowie natürliche Einträge über das Regenwasser. Mit dem Bau der GVRZ-Ringleitung konnte der Eintrag aus Siedlungsabwässern stark reduziert werden. Der Phosphoreintrag stammt heute vornehmlich aus der Landwirtschaft.

Mit kantonalen Beiträgen ab 1986 an Jauchegruben wurden die baulichen Voraussetzungen verbessert, um genügend Stapelvolumen für die flüssigen Hofdünger und Abwässer zu schaffen. In Ergänzung dazu wurden Entmistungsanlagen subventioniert, um die Güllemengen zu reduzieren. Zudem wurden Betriebe mit überschüssigen Hofdüngern verpflichtet, die gemäss Stoffverordnung vom 9. Juni 1986 (StoV; SR 814.013) vorgeschriebenen Hofdüngerverträge abzuschliessen. Diese Massnahmen führten nicht zu einer nachhaltigen Verbesserung des Zustandes des Zugersees. Es bedurfte deshalb weiterer Massnahmen im Bereich Landwirtschaft. Diese schaffte das damalige Gesetz über die Gewässer anfangs der 90er Jahre wie folgt:

- Düngeverbots- und Nutzungsbeschränkungen auf problematischen Böden mit Entschädigungen;
- Düngeverbotsstreifen entlang von Gewässern, Strassen und Plätzen mit Entschädigungsmöglichkeit;
- Begrenzung der Tierbestandeserweiterung (Aufstockung) auf die selber bewirtschaftete Fläche (eigenes Land oder langfristig gepachtet).

Seit anfangs der 90er Jahre hat sich auf eidgenössischer Ebene vieles bewegt. Die eidgenössische Stoffverordnung verlangt schon seit 1986 Hofdüngerverträge für überschüssige Hofdüngermengen sowie die Einhaltung der Düngungsrichtlinien der eidgenössischen Forschungsanstalten. Diese Verordnung wurde im Jahre 1992 insofern geändert, als beim Düngen u.a. der Bodenvorrat zu berücksichtigen ist. Das

eidgenössische Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) erhielt im Jahre 1998 eine gesetzliche Grundlage für weitergehende Gewässerschutzmassnahmen in der Landwirtschaft (Art. 62a GSchG).

Auch die Landwirtschaftsgesetzgebung erfuhr auf eidgenössischer Ebene in den letzten Jahren einige Anpassungen von gewässerschutzrechtlicher Relevanz. Insbesondere wurden:

- die Düngungsrichtlinien laufend verschärft;
- Korrekturfaktoren bei Böden mit Vorrat festgelegt;
- die Anfallszahlen sowie die Düngungsnormen angepasst;
- der Phosphoranfall bei Schweinen und die höheren Düngungsnormen bei Silomais und Getreide korrigiert;
- ab 1997 der Hofdüngereinsatz in den Acker- und Übergangszonen, in der voralpinen Hügelzone und in den Bergzonen harmonisiert;
- die Bezugsberechtigung von Direktzahlungen von der Erbringung des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) abhängig gemacht (Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998, DZV, SR 910.13);
- im Rahmen des ökologischen Leistungsnachweises eine ausgeglichene Nährstoffbilanz verlangt.

Die Gesamtheit dieser Massnahmen führte zu einer erheblichen Reduktion des Phosphoreintrags in den Zugersee. Allein in den letzten 10 Jahren lag die mittlere Abnahme des Phosphorinhalts bei rund 15 t pro Jahr (vgl. Beilage). Das angestrebte Ziel einer maximalen Zufuhr von 10 Tonnen Phosphor pro Jahr wurde jedoch noch nicht erreicht.

#### **b) Änderungsvorschläge des Regierungsrates**

Die Motion verlangt die Gleichbehandlung von ausser- und innerkantonalen Bauern im Rahmen der Genehmigung von Hofdüngerverträgen. Der Regierungsrat will dieser Forderung Rechnung tragen und beantragt eine Ergänzung von § 65 GewG mit einem zweiten Absatz. Danach dürfen Betriebe im Kanton Zug keine Hofdünger von ausserkantonalen Aufstockungsbetrieben abnehmen, mit Ausnahme des Hofdüngers aus Milchwirtschafts- und Biobetrieben.

Die Raufutterverwertung via Milchviehhaltung und Nachzucht soll inskünftig die vorherrschende Produktionsform im Kanton Zug sein. Sie soll nicht behindert werden. Aus ökologischen Gründen sind zudem Biobetriebe zu fördern. Diese Betriebe dürfen keine Handelsdünger einsetzen. Die Zufuhr von Hofdünger kann zur Zeit teilweise und in Zukunft absehbar nur von Bio-Betrieben und nicht von konventionellen Betrieben erfolgen. Bio-Betriebe müssen strenge Randbedingungen erfüllen. Zur Förderung von Bio-Betrieben sollen auch Ausnahmen möglich sein. Auch in diesem Umfang will der Regierungsrat der Motion Rechnung tragen. Eine Lockerung der Vorschriften zur Beschränkung der Tierbestände (§ 66 GewG) in diesem Sinne erscheint sinnvoll.

Die seeexternen Massnahmen sollen nicht mehr für alle zugerischen Gewässer Gültigkeit haben, sie sollen sich auf das Einzugsgebiet des Zugersees beschränken. Das bedeutet, dass das Gebiet entlang des Lorzeunterlaufs, der Sihl und der Reuss von den Massnahmen nicht mehr betroffen sein wird. Aber auch das Einzugsgebiet des Ägerisees soll von den seeexternen Sanierungsmassnahmen ausgenommen werden, da sich der Ägerisee in einem sehr guten Zustand befindet.

Aufgrund der Beschränkung des Geltungsbereiches der seeexternen Massnahmen begehrt der Regierungsrat konsequenterweise auch eine Anpassung des Geltungsbereiches der Düngeverbotsstreifen. Sie sollen ebenfalls nur noch im Einzugsgebiet des Zugersees Anwendung finden. Zudem soll aufgrund neuer Erkenntnisse die Düngeabstandsregelung bei Strassen und Plätzen von 2 m auf 0.50 m gesenkt werden.

Die weitergehenden Forderungen der Motion lehnt der Regierungsrat ab.

### **3. Bericht zur Wasserqualität in den Zuger Gewässern von 1997 bis 2000**

Eine wichtige Aufgabe des Gewässerschutzes ist die regelmässige Auswertung und Veröffentlichung der erhobenen Messdaten. Die Daten der Wasserproben verdeutlichen den Zustand der Gewässer. Sie dienen dazu, die Wasserqualität zu erhalten oder geeigneten Massnahmen zu deren Verbesserung zu ergreifen. Des Weiteren kann damit der Erfolg der ergriffenen Massnahmen kontrolliert werden. Das Amt für Umweltschutz hat den Zustand der Fliessgewässer und der Seen im Kanton Zug in der Periode von 1997 bis 2000 untersucht. Die Resultate liegen vor und sind im

"Blickpunkt Umwelt" vom Dezember 2003 publiziert worden. Der ausführliche Schlussbericht wird Ende dieses Jahres erscheinen und basierend auf den Messungen der Periode von 1997 bis 2000 die chemische und physikalische Qualität der zugerischen Gewässer beschreiben.

Zusammenfassend kann bereits heute Folgendes festgehalten werden: Bei den Fliessgewässern fällt im Überblick auf, dass Gewässer mit waldigem Einzugsgebiet besser abschneiden als jene mit landwirtschaftlich genutztem Einzugsgebiet. Bei zunehmender Siedlungsdichte und immer intensiverer landwirtschaftlicher Produktion haben sich die Zuger Seen und deren Wasserqualität seit Beginn des 19. Jahrhunderts verändert. Während der Ägerisee diese Veränderungen unbeschadet überstanden hat, zeigen der Zuger- und der Wilersee heute noch die Folgen der früheren Nährstoffeinträge.

#### **4. Eintretensdebatte**

Einzelne Kommissionsmitglieder waren für Nichteintreten auf die Vorlage des Regierungsrates. Sie stellten fest, dass die Ziele der seeexternen Zugerseesanie rung bei Weitem noch nicht erreicht seien. Die Phosphatkonzentration im Zugersee habe ab 1997 um rund 2 bis 5 t pro Jahr zugenommen und dies bei gesamthaft weniger Bauernbetrieben und kleinerem Gesamt tierbestand. Sie seien sich bewusst, dass viele Bauern den Vorschriften entsprechend handelten. Es gebe aber auch andere. Die Reduktion der Düngeverbotsstreifen dürfe noch nicht erfolgen. Es gehe vorliegend um die Zukunft des Zugersees. Das Ziel der Zugerseesanie rung sei bis heute noch nicht erreicht und trotzdem sollten bereits Lockerungen zugelassen werden. Man könne nur das Ganze, d.h. Verkürzung der Düngeverbotsstreifen und die Beschränkung des Aufstockungsverbots auf das Einzugsgebiet des Zugersees, annehmen oder ablehnen. Die Übung solle abgebrochen werden. Der Bauernverband solle tätig werden und seine Mitglieder anhalten, die Vorschriften einzuhalten. Sie wüssten sich unterstützt durch den Zuger Fischereiverband sowie die Pro Natura, Sektion Zug.

Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder war für Eintreten auf die Vorlage. Die zugerischen Landwirte kämpften nicht immer mit gleichlangen Spiessen. In anderen Kantonen sei mehr möglich. Die zugerischen Bauern beteiligten sich am gleichen Markt. Ihre Marktchancen seien angesichts der strengen Auflagen geringer. Die

Landwirte seien sich bewusst, dass sie dort einen Beitrag leisten müssten, wo es notwendig sei. Dieser Beitrag sei vor allem im Einzugsgebiet des Zugersees unbestritten. Ausserhalb dieses Einzugsgebietes sollten die Bauern jedoch mit denselben Vorgaben am Markt teilnehmen können, wie ihre Kollegen in den Nachbarkantonen. Der Vollzug sei problematisch und es gebe zugegebenermassen schwarze Schafe. Ein griffiges Gesetz sei nur schon wegen der Verweildauer des Wassers im Zugersee notwendig. Durch die Verschärfung der Gesetze auf eidgenössischer Ebene würden auch ausserhalb des Einzugsgebietes des Zugersees strenge Vorschriften gelten. Obwohl der Regierungsrat nicht auf alle Forderungen der Motion eingegangen sei, weise die Stossrichtung des regierungsrätlichen Vorschlags in die richtige Richtung. Es sei auch den Landwirten bewusst, dass sie mit dem Fischereiverband das Gespräch suchen müssten und auch suchen würden.

In der Folge sprach sich die Mehrheit der Kommission im Verhältnis von 11 zu 3 Stimmen für Eintreten auf die Vorlage aus.

## **5. Detailberatung**

Im Anschluss an die kontroverse Eintretensdebatte ging die Kommission in der Detailberatung auf die einzelnen, vom Regierungsrat beantragten Änderungen des GewG ein:

### **a) § 64 Abs. 3 GewG**

Einige Kommissionsmitglieder stellten den Antrag, die Düngeverbotsstreifen so zu belassen, wie sie bis anhin galten. Weder dürften die Streifen auf das Einzugsgebiet des Zugersees beschränkt noch dürfe der Düngeverbotsstreifen bei Strassen und Plätzen von 2 m auf 0,50 m reduziert werden. Ob die kantonale Verwaltung bei der Kontrolle durch diese Lockerung eine Arbeitsentlastung erfahre oder nicht, müsse bei der Beurteilung dieser Frage unbeachtlich bleiben.

Andere Kommissionsmitglieder unterstützten die Änderungsanträge des Regierungsrates. Sie fanden, dass die eidgenössischen Vorschriften mittlerweile derart streng seien, dass die Düngeverbotsstreifen ausserhalb des Einzugsgebietes des Zugersees nicht mehr aufrechterhalten werden müssten. Ausserdem könne mit dem neuen Schleppschlauchverfahren derart präzise gegüllt werden, dass eine Reduktion des

Düngeverbotsstreifens entlang von Strassen und Plätzen auf 0.50 m gerechtfertigt sei. Zudem gehe auch die Landwirtschaftsgesetzgebung von einem Abstand von 0.50 m zu Strassen und Wegen aus. Nach einem unentschiedenen Abstimmungsergebnis unterstützte die Kommission mit Stichentscheid des Präsidenten die Änderungsanträge des Regierungsrates.

**b) § 65 Abs. 2 GewG**

Überschüssiger Hofdünger muss gemäss eidgenössischer Gesetzgebung mittels Hofdüngerverträgen abgegeben werden. Die Abnehmer können sich sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Kantons Zug befinden. Die Kommission war sich einig, dass diese Regelung neu auch für bestehende ausserkantonale Betriebe gelten soll. Danach sollen ausserkantonale Aufstockungsbetriebe mit zugerischen Landwirtschaftsbetrieben keine Hofdüngerabnahmeverträge mehr abschliessen können. Bis anhin gab es dafür keine gesetzliche Grundlage. Die Kommission sprach sich einstimmig für die Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage aus (§ 65 Abs. 2 GewG).

**c) § 66 GewG**

Weil sich die Kommission bereits bei der Beratung von § 64 Abs. 2 GewG ausführlich zur Einschränkung des Geltungsbereiches der seeexternen Massnahmen geäussert hatte, gab es zu dieser Frage bei der Beratung von § 66 GewG kaum mehr Bemerkungen. Ein Rückkommensantrag wurde deshalb ohne grosse Diskussion grossmehrheitlich abgewiesen.

Die Kommission stellte fest, dass in § 66 GewG vom Zuströmbereich und in § 64 Abs. 3 GewG vom Einzugsgebiet gesprochen wird. Der Begriff des Zuströmbereiches ist bereits durch den planerischen Schutz des Grundwassers besetzt. Aus diesem Grund sah sich die Kommission zu einer sprachlichen Anpassung von § 66 GewG veranlasst. Neu soll sowohl in § 64 Abs. 3 GewG als auch in § 66 GewG vom Einzugsgebiet des Zugersees die Rede sein.

Einzig in § 66 Abs. 2 lit. c GewG wird der örtliche Geltungsbereich dieser Bestimmung wiederholt. Die Kommission ist zusammen mit dem Regierungsrat der Ansicht, dass auch § 66 Abs. 2 lit. a und b diesem örtlichen Geltungsbereich unterstehen. Um Missverständnisse aus dem Weg zu räumen, bedarf es der sprachlichen Anpassung

von § 66 Abs. 2 GewG. Bereits in der Einleitung des Satzes soll auf den Anwendungsbereich dieser Bestimmung hingewiesen werden.

#### **d) Motion Peter Hegglin und Schlussabstimmung**

Diskussionslos stimmte die Kommission dem Antrag des Regierungsrates vom 30. September 2003 zu, die Motion Peter Hegglin teilweise erheblich zu erklären und sie insgesamt abzuschreiben.

Die Kommission sprach sich in der Schlussabstimmung mit 11 zu 3 Stimmen mit den von ihr beschlossenen Änderungen für den Antrag des Regierungsrates aus.

### **6. Weitere Anpassung des Gewässergesetzes**

#### **a) § 38 lit. b GewG**

Im Zusammenhang mit den Beratungen des Gesetzes über den Gewässergebührentarif vom 29. Januar 2004 kam es zu Missverständnissen zwischen bewilligungs- und konzessionspflichtiger Nutzung der Gewässer.

Bewilligungspflichtige Nutzungen unterliegen bekanntlich nicht dem Gewässergebührentarif. Das bedeutet, dass für Wasserentnahmen aus Fliessgewässern sowie aus dem Grundwasser für landwirtschaftliche und gartenbauliche Zwecke, die meist nur während der Vegetationsperiode von Februar bis November, also weniger als ein Jahr dauern, keine Konzession notwendig ist und dass deshalb auch keine Gebühren zu entrichten sind. Nur für länger als ein Jahr dauernde Wasserentnahmen, namentlich für die Bewässerung von Pflanzen in Treibhäusern, ist die Konzessionspflicht und damit die Gebührenpflicht nach dem Gewässergebührentarif gegeben. Die Kommission für Wasserbau und Gewässerschutz teilte an der Sitzung vom 26. Januar 2004 diese Meinung. Sie hielt aber gleichzeitig fest, dass § 38 lit. b GewG zu Verwirrung Anlass geben könnte. Darin wird ausgesagt, dass der Wasserbezug aus oberirdischen öffentlichen Gewässern der Konzessionspflicht untersteht, wenn er den Rahmen des Gemeingebrauchs oder die bewilligungspflichtige Wasserentnahme übersteigt. Im Unterschied zu § 38 lit. b GewG enthält § 38 lit. c GewG diesen Nachsatz für den Wasserbezug aus Grundwasservorkommen nicht. Es war schon bei der Beratung des GewG klar, dass Grundwassernutzungen, welche weniger als ein Jahr

dauern, nur der Bewilligungspflicht unterliegen. Sie bedürfen also keiner Konzession. Um Unklarheiten vorzubeugen, hat die Kommission beschlossen, § 38 lit. b und c GewG anzugleichen.

Der Nachsatz von § 38 lit. b GewG hat nur für Verwirrung gesorgt. Aus diesem Grund ist er zu streichen.

## **b) Effiziente Bewirtschaftung von Bootsstationierungsplätzen**

Im Rahmen der Beratungen des kantonalen Richtplans hat die Raumplanungskommission entschieden, dass beim Kapitel L Zentrale Bootsstationierung die Bestimmung von L 10.2.1 (Konzession) gestrichen werden soll. Danach hätte der Kanton die Erteilung einer Konzession für die Erneuerung oder Erweiterung sowie bei einer Änderung der Anlage an eine effiziente Bewirtschaftung der Bootsanlage knüpfen sollen. Die Raumplanungskommission war der Meinung, dass es sich dabei um eine Angelegenheit handelt, welche allenfalls Aufnahme im GewG finden sollte. Sie hat deshalb im November 2003 dem Präsidenten der Kommission Wasserbau und Gewässerschutz den Vorschlag unterbreitet, sich dieser Problematik anzunehmen.

Die Kommission verschaffte sich vorab eine Übersicht über die Situation bei den Bootsstationierungen im Zugersee und Ägerisee. Sie stellte fest, dass nicht alle freien Plätze belegt sind. Die Warteliste ist zwar sehr lang, doch es gibt Mehrfacheintragungen. Gewisse Eintragungen sind sogar älter als fünf Jahre.

In Walchwil im Loch soll eine neue Hafenanlage erbaut werden. Auch in Oberägeri nimmt man die Nutzungsplanung des Seeplatzes sowie des Bojenfeldes an die Hand. Es wurde zur Kenntnis genommen, dass teilweise bereits ein Boat-sharing angeboten wird. Des Weiteren werden Bootsbesitzer angehalten, einen Trockenplatz an Land zu verwenden und ihre Boje freizugeben, falls sie ihre Boote nicht häufig nutzen. Die Kommission war sich ausserdem bewusst, dass der Regierungsrat am 17. Dezember 1974 die Verordnung über die Inbetriebnahme und das Stationieren von Booten (Bootsverordnung; BGS 753.3) erlassen hat. Darin wird der Konzessionär u.a. verpflichtet, pro Bootshalter nur einen Platz zu vermieten (§ 9 Abs. 1 Bootsverordnung).

Die Kommission kam einstimmig zum Schluss, dass in diesem Bereich derzeit kein Handlungsbedarf besteht. Trotzdem wird der Regierungsrat nicht umhinkommen, die Bootsverordnung dereinst den veränderten tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen anzupassen. Sollte sich dannzumal zeigen, dass neue Vorschriften betreffend effizienter Bewirtschaftung notwendig sein sollten, wird es einer entsprechenden Regelung in der Verordnung bedürfen.

## 7. Zusammenfassung und Antrag

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die vom Regierungsrat beantragten Änderungen des GewG (§ 64 bis § 66 GewG) gerechtfertigt sind und der heutigen Situation gebührend Rechnung tragen. Zusätzlich schafft die von der Kommission begehrte redaktionelle Anpassung des GewG (§ 38 lit. b GewG) Klarheit. Aus diesen Gründen unterbreitet die Kommission dem Kantonsrat folgende Anträge:

Wir **beantragen** Ihnen:

- auf die Vorlage Nr. 1175.2 - 11298 einzutreten und ihr mit den von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen (Vorlage Nr. 1175.4 - 11427) zuzustimmen;
- die Motion von Peter Hegglin (Vorlage Nr. 1027.1 - 10903) betreffend Änderung des Gesetzes über die Gewässer im Sinne der Erwägungen teilweise erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

Edlibach, 26. Januar 2004

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER KOMMISSION FÜR  
WASSERBAU UND GEWÄSSERSCHUTZ

Der Präsident: Bruno Pezzatti